

## ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

über Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Mönkeburg 6",  
Nr. 0-32 (Baugestaltungssatzung Mönkeburg 6)

---

Fassung vom: 28.05.1990

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101), des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) hat der Rat der Stadt Burgdorf diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen:

Burgdorf, den 14.03.1991

### STADT BURGDORF

(Ziemba)  
Bürgermeister

(Bindseil)  
Stadtdirektor

#### § 1

#### Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den am Westrand der Kernstadt gelegenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "MÖNKEBURG 6", Nr. 0-32.

#### § 2

#### Dachneigungen

Die 2- und 3- geschossigen Baukörper und Hauptgebäude in Bereichen, in denen eine 2-geschossige Bebauung zulässig ist, sind mit geneigten Dächern zu versehen. Die Neigung muss zwischen 30° bis 42° (Altgrad) - bezogen auf die Horizontale - betragen.

#### § 3

#### Dachdeckung

Für die geneigten Flächen aller Dächer von Hauptgebäuden innerhalb des Bebauungsplangebietes "MÖNKEBURG 6" sind nur Dachpfannen mit roten Farbtönen zulässig. Die

Farbtöne müssen innerhalb des durch die RAL-Farben 2001, 2002, 2004, 3000, 3002, 3003, 3004, 3009, 3011, 3013 und 3016 gebildeten Farbfächers liegen.

#### **§ 4 Außenwände**

Die Außenwandflächen der 2- und 3-geschossigen Baukörper und der Hauptgebäude in Bereichen, in denen eine 2-geschossige Bebauung zulässig ist, sind mit rotem Ziegelmauerwerk zu versehen. Die Farbtöne müssen innerhalb des durch die RAL-Farben 2001, 2002, 2004, 3000, 3002, 3003, 3004, 3009, 3011, 3013 und 3016 gebildeten Farbfächers liegen.

#### **§ 5 Garagen**

Die Außenwandseiten von Garagen auf den Baugrundstücken, auf denen 2- und 3-geschossige Gebäude errichtet werden können, müssen mit rotem Ziegelmauerwerk oder mit rot gestrichenem Putz versehen werden. Die Farbtöne müssen innerhalb des durch die RAL-Farben 2001, 2002, 2004, 3000, 3002, 3003, 3004, 3009, 3011, 3013 und 3016 gebildeten Farbfächers liegen.

#### **§ 6 Ausnahmen**

Ausnahmen von § 2 (Dachneigung) sind für untergeordnete Dachflächen zulässig.

Ausnahmen von § 3 (Dachdeckung) sind für eingeschossige Gebäude zulässig, wenn anstelle einer Eindeckung mit Dachpfannen ein Grasdach angelegt werden soll.

Ausnahmen von § 4 (Material und Farbe der Außenwandflächen) sind für besondere Bauteile zulässig, wenn ihr Flächenanteil 20% je Fassadenseite nicht übersteigt.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 2-5 dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung entspricht.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**V E R F A H R E N S V E R M E R K E**

Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Mönkeburg 6", Nr. 0 - 32 (= Baugestaltungssatzung Mönkeburg 6) wurde vom Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 05.07.1990 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.07.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Burgdorf, den 14.03.1991

(Bindseil)  
Stadtdirektor

Der Entwurf der Baugestaltungssatzung Mönkeburg 6 wurde am 28.05.1990 ausgearbeitet.

Burgdorf, den 13.03.1991

Stadtbauamt

Stadtplanungsabteilung

(Koenig)  
Bauoberrat

(Heinrich)  
Bauamtsrat

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 05.07.1990 dem Entwurf der Baugestaltungssatzung Mönkeburg 6 und dem Entwurf der Begründung zugestimmt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.07.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Baugestaltungssatzung und der Entwurf der Begründung haben vom 23.07.1990 bis 24.08.1990 gemäß 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen.

Burgdorf, den 14.03.1991

(Bindseil)  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Burgdorf hat die Baugestaltungssatzung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14.03.1991 als Satzung

(§ 10 BauGB) und die Begründung als Begründung i.S. von § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Burgdorf, den 14.03.1991

(Bindseil)  
Stadtdirektor

Die Baugestaltungssatzung ist gemäß § 11 Abs. 1 BauGB am 22.03.1991 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gemäß § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Hannover, den 22.05.1991

Landkreis Hannover  
Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage

(Lehmberg)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der Baugestaltungssatzung ist gemäß § 12 BauGB am 20.06.1991 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover bekanntgemacht worden.

Die Baugestaltungssatzung ist damit am 20.06.1991 rechtsverbindlich geworden.  
Burgdorf, den 01.07.1991

(Bindseil)  
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Baugestaltungssatzung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Baugestaltungssatzung nicht geltend gemacht worden.

Burgdorf, den 23.06.1992

(Bindseil)  
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Baugestaltungssatzung sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Burgdorf,

\_\_\_\_\_  
Stadtdirektor

Baugestaltungssatzung Mönkeburg 6 vom 14.03.1990. Am 22.03.1991 beim Landkreis Hannover angezeigt.  
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 25 vom 20.06.1991.